

Satzung des Reitverein Diederstetten e. V.

§ 1 Name und Sitz:

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Reitverein Diederstetten e. V.“.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mönchsroth, Ortsteil Diederstetten.
- 1.3 Er enthält sich jeder parteiischen und konfessionellen Tätigkeit.
- 1.4 Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dinkelsbühl eingetragen werden.
- 1.5 Der Verein besitzt die Mitgliedschaft des Bay. Landessportverbandes. Er ist Mitglied des Verbandes der Reitvereine Franken e. V. und durch diesen Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Bayern und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN).

§ 2 Zweck des Vereins:

- 1.1 Der Reitverein bezweckt:
 - 2.1.1 Pflege und Förderung des Reitsports, Teilnahme an Pferdeleistungsschauen und an Veranstaltungen anderer Vereine
 - 2.1.2 Durchführung von Leistungsprüfungen und Turnieren.
 - 2.1.3 Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Regionalverband.
- 2.2 Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977 vom 16. März 1976 (BGB L S 613).
- 2.3 Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.5 Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft:

- 3.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Minderjährigen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme.
- 3.2 Personen die bereits einem Reitverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
- 3.3 Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen der Regionalverbände, der Landesverbände und der FN.
- 3.4 Die Familienmitgliedschaft der Kinder endet mit Vollendung des 18. Lebensjahres, danach besteht automatisch Einzelmitgliedschaft. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft:

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 4.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich durch Einschreiben beim Vorstand kündigt.
- 4.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge:

- 5.1 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.2 Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 5.3 Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch die Vorstandschaft bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins:

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung:

- 7.1 Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
- 7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, wird das Einberufungsverfahren gemäß § 7.2 wiederholt. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.
- 7.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Viertels der anwesenden Mitglieder beschließt.
- 7.5 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.6 Wahlen erfolgen durch Stimmzettel, Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- 7.7 Minderjährige haben kein Stimmrecht.
- 7.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgabe der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern
- die Jahresrechnung (Jahresabschluß und Haushaltsplan)
- die Entlastung des Vorstandes
- die Beiträge
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- die Anträge nach § 4 Abs. 3 Satz 2 § 7 Abs. 4 dieser Satzung

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Vorstand:

9.1 Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

9.2 Dem Vorstand gehören an

- der 1. Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Kassenwart,
- der Hinderniswart.

9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

9.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Es scheiden zwecks Neuwahl gemeinsam im gleichen Jahr aus:

- 1) Der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Hinderniswart;
- 2) der 2. Vorsitzende, der Kassenwart.

Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

9.5 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9.6 Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegen-

stände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand entscheidet über:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- die Führung der laufenden Geschäfte,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühren und Umlagen.

§ 11 Auflösung:

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 11.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an das Bayrische Rote Kreuz in Dinkelsbühl, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.